

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Firma memtech GmbH, Gewerbering 10, 82272 Moorenweis

- nachfolgend als memtech bezeichnet-

I. GELTUNG DIESER BEDINGUNGEN

1. Verträge mit memtech kommen ausschließlich nach Maßgabe der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande. Abweichen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers kommen nur zur Geltung, soweit memtech dies ausdrücklich schriftlich zugesagt hat.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der memtech gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber.

II. ANGEBOTE

1. Die Angebote der memtech sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung unverbindlich.
2. Die Abbildungen, Beschreibungen sowie Maße und technische Informationen, die von memtech zur Verfügung gestellt werden, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Entsprechendes gilt für Angaben über voraussichtliche Installationsverfahren und Installationsleistungen.
3. Die oben genannten Unterlagen bleiben Eigentum der memtech. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass sie weder kopiert noch Dritten zugänglich gemacht werden.
4. Soweit dies gesondert vereinbart ist, stellt memtech zu den Angeboten entsprechende Software-, Hardware- und Beratungsunterlagen zur Verfügung.
5. Sie sind auf Verlangen von memtech oder auch bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben. Die Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt, so dass keine Kopien ohne Genehmigung der memtech angefertigt oder behalten werden dürfen.
6. Soweit im Zusammenhang mit der Ausführung der vereinbarten Leistung Arbeiten an Bauwerken notwendig werden, Bauauflagen erteilt oder sonstige bauordnungsrechtliche sowie gewerberechtliche Vorschriften zu beachten sind, liegt dies nicht im Verantwortungsbereich von memtech, sondern der Auftraggeber hat für die erforderlichen Genehmigungen zu sorgen.

III. UMFANG DER LIEFERUNG

1. Für den Umfang der Lieferpflicht ist das von dem Auftraggeber unterzeichnete Angebot der memtech oder auch die vom Auftraggeber gegengezeichnete Auftragsbestätigung der memtech maßgebend.
2. Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen nach deutschen Vorschriften (DIN, VDE, UW, Eichgesetz etc.). Die Ausführung erfolgt zu den gültigen Bestimmungen am Tage der Auftragsannahme.
3. Zusicherungen von Eigenschaften, Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der memtech.
4. memtech behält sich vor, Änderungen und Verbesserungen hinsichtlich der Technik, Konstruktion, der Materialverwendung und der Ausführung, insbesondere der Software, vorzunehmen, soweit damit keine Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der Lieferungen und Leistungen eintreten.
5. Art und Umfang der eventuell zur Verfügung zu stellenden technischen Unterlagen, Betriebsunterlagen etc. liegen im Ermessen von memtech, es sei denn, dass im Text der Auftragsbestätigung hierüber detaillierte Angaben verbindlich gemacht wurden.

IV. PREISE

1. Die Preise der memtech verstehen sich für Lieferungen ab der Betriebsstätte von memtech, d.h. lade- oder verschiffungsbereit ab einer von memtech anzugebenden Stelle des Betriebsgeländes, soweit nicht eine Anlieferung mit vereinbart ist. Zu diesen Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Die mit einer Ausfuhr der zu liefernden Güter verbundenen Abgaben, wie Zollgebühren und Steuern, sowie die Verpackungs- und Versandkosten sind in den Preisen nicht enthalten.
2. Kostenvoranschläge und Pläne werden nicht in Rechnung gestellt, wenn auf deren Grundlage eine Auftragserteilung erfolgt. Andernfalls ist memtech berechtigt, die Kosten für die Aufstellung solcher Voranschläge und Pläne, sowie die auf Wunsch des Auftraggebers erfolgten Reisen der Mitarbeiter von memtech in Rechnung zu stellen.
3. Es werden die am Versandtage geltenden Preise der memtech berechnet, die sich aufgrund der betrieblich erforderlichen Kalkulation und der geltenden Gesetze ergeben. Dies gilt insbesondere, wenn sich seit dem Datum des Angebotes die Einstandspreise für Installationsmaterial, Hardware, Software, Hilfsmaterialien, Zulieferteile, Personalkosten, Versicherungen und Abgaben erhöhen. Eine Erhöhung der Preise ist jedoch nur bis zu 10 % der ursprünglichen Auftragssumme zulässig.
4. Falls bei Vertragsabschluss ausdrücklich vereinbart wurde, dass zum Zwecke der Verrechnung eine detaillierte Abrechnung vorzulegen ist, so können nur die in dieser Abrechnung ausdrücklich aufgeführten Kosten berechnet werden. Der Auftraggeber ist berechtigt, die der obengenannten Abrechnung zugrunde liegenden Unterlagen einzusehen.
5. Hat memtech die Verpflichtung übernommen, die zu liefernden Güter zu montieren, so ist die Montage und die betriebsfertige Ablieferung an dem im Angebot angegebenen Ort im Preis enthalten, soweit nichts anderes im Einzelfall vereinbart wird.

V. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Nach Empfang der Auftragsbestätigung ist seitens des Auftraggebers ein unwiderrufliches Akkreditiv bei einem von memtech bestimmten Bankinstitut auf den vollen Betrag des bei Annahme des Vertrages vereinbarten Preises auszustellen, wobei ein Drittel bei Auftragserteilung und zwei Drittel bei Aushändigung der Versandpapiere zahlbar sind. Andere Zahlungsbedingungen gelten lediglich bei ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung.
2. Mehr- oder Minderkosten werden gleichmäßig über die zu diesem Zeitpunkt noch nicht beglichenen Zahlungsraten verteilt. Die eventuelle Zahlung von Strafsummen erfolgt erst bei Fälligkeit der letzten Zahlungsrate.
3. Gegenüber den Zahlungsansprüchen der memtech ist die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts auf die Kaufpreissumme und die Aufrechnung mit einer Gegenforderung ausgeschlossen.
4. Ein nachträglicher Aufschub des Liefertermins durch den Auftraggeber führt nicht zu einer Verschiebung der vereinbarten Zahlungsstermine.
5. Überschreitet der Auftraggeber das vereinbarte Zahlungsziel, so ist er ohne weitere Mahnung in Verzug gesetzt. memtech ist dann berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des von ihr in Anspruch genommenen Bankkreditzinssatzes, mindestens jedoch in Höhe von 4 % über dem Bundesbankdiskont, zu berechnen.

VI. LIEFERZEIT, VERZUG BEI LIEFERUNG UND ANNAHME

1. Die angegebene Lieferzeit beginnt mit der Absendung der entsprechenden Mitteilung an den Auftraggeber; jedoch nur, wenn alle für den Beginn der Arbeiten nötigen Formalitäten erfüllt sind, alle benötigten Unterlagen, wie Genehmigungen der Ein- oder Ausfuhr, im Besitz der memtech sind und der Auftraggeber alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt hat.
2. Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ende die Ware zur Prüfung bei memtech bereit steht oder, soweit eine Prüfung bei memtech nicht erfolgt, sobald die Versandbereitschaft der Ware dem Auftraggeber gemeldet wurde. Bei Lieferung einschließlich Montage gelten die Güter als fristgerecht geliefert, wenn sie am Bestimmungsort aufgestellt, montiert und installiert sind.
3. Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Auftraggebers verlängern die Lieferzeit angemessen. Dasselbe gilt bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereiches der memtech liegen, wie z.B. höhere Gewalt, Aus- und Einfuhrverbote, Arbeitskampf, Streik, Aussperrung, Verzögerung oder Ausfall der Anlieferung wesentlicher Materialien oder Teile. Treten die genannten Umstände bei den Unterpelieferanten der memtech ein, gilt das vorstehende ebenso. Beginn und Ende derartiger Hindernisse sind von memtech dem Auftraggeber umgehend mitzuteilen. Ist die Lieferung aufgrund solcher unvorhergesehener Hindernisse unmöglich, kann memtech vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dem Auftraggeber deswegen irgendwelche Ansprüche zustehen.
4. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Auftraggebers voraus. Wird die vereinbarte Lieferzeit und eine vom Auftraggeber gesetzte, angemessene Nachfrist nachweislich durch Verschulden der memtech nicht eingehalten, so ist der Auftraggeber, unter Ausschluss jedes weiteren Entschädigungsanspruches oder Rücktrittsrechtes, berechtigt, falls ihm aus der Verzögerung nachweislich ein Schaden entstanden oder Gewinn entgangen ist, eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung in Höhe von 0,5 %, und zwar im ganzen bis zu 5 % vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung zu beanspruchen, der wegen nicht rechtzeitiger Fertigstellung einzelner, dazugehöriger Gegenstände nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Die Beweislast trägt der Auftraggeber.
5. Der vorgenannte Absatz gilt entsprechend bei schriftlicher Vereinbarung einer Vertragsstrafe für Lieferverzug. Lediglich der Nachweis des Eintritts eines Schadens braucht vom Auftraggeber nicht erbracht zu werden.
6. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers. Verzögert sich der Versand aus Gründen, welche die memtech nicht zu vertreten hat, um mehr als einen Monat ab Meldung der Versandbereitschaft, so kann memtech die Lieferteile auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers nach eigenem Ermessen einlagern. Bei Lagerung im eigenen Lager kann memtech mindestens 0,5 % des Vertragspreises der eingelagerten Teile je Monat berechnen. memtech ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist von 14 Tagen anderweitig über die Liefergegenstände zu verfügen und den Auftraggeber mit angemessen verlängerter Frist und neuen Liefergegenständen zu beliefern.
7. Außerdem ist memtech nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.

VII. MONTAGE

1. Wird von memtech, ohne dass ein Auftrag zur Montage vorliegt, bei der Montage irgendwelche Hilfe und Unterstützung geleistet, geschieht dies ohne Verantwortlichkeit der memtech und für Rechnung und Risiko des Auftraggebers. Verrechnungen der Extrakosten auf Grund arbeitshindernder Umstände erfolgen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber.
2. Alle für die Aufstellung der zu montierenden Güter und für das richtige Funktionieren der gelieferten Güter in montiertem Stand notwendigen Einrichtungen und Maßnahmen, gehen auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers und fallen nicht unter die Haftung von memtech. Dies gilt auch, wenn Dritte mit der Durchführung beauftragt sind. Der Auftraggeber haftet in vollem Umfang für die richtige Ausführung aller Einrichtungen und die richtige Durchführung aller Maßnahme.
3. Der Auftraggeber trägt, auf eigene Rechnung und eigenes Risiko, Sorge dafür, dass

- a. die Monteure sofort nach Ankunft am Aufstellungsplatz mit der Arbeit beginnen können und jederzeit in der Lage sind, ihre Arbeit zu verrichten. Sollte eine Arbeitszeit außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeiten des Auftraggebers notwendig sein, hat dieser, nach rechtzeitiger Mitteilung durch memtech, die Arbeiten zu ermöglichen.
 - b. die Zugangswege zum Aufstellungsplatz den Transport gestatten.
 - c. der angewiesene Platz sich für Lagerung und Montage eignet.
 - d. die zur Lagerung des Materials, der Gerätschaften und sonstiger Sachen benötigten abschließbaren Räume vorhanden sind.
 - e. die notwendigen und gebräuchlichen Hilfsarbeiter, Hilfswerkzeuge, Hilfs- und Betriebsmaterialien rechtzeitig und unentgeltlich an Ort und Stelle zur Verfügung stehen.
 - f. alle notwendigen Sicherheits- und sonstigen Vorsorgemaßnahmen getroffen sind und beachtet werden.
 - g. zu Beginn und während der Montage die gelieferten Güter an Ort und Stelle vorhanden sind.
4. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass auf vorheriges Ersuchen von memtech eine ausreichende Unterkunft vorhanden ist und alle sonstige Fürsorge für die Monteure von memtech getroffen wird.
 5. Trägt der Auftraggeber nicht ausreichend für die oben genannten Umstände Sorge und kommt es hierdurch zu Verzögerungen bei der Montage, bewilligt er eine den Umständen entsprechende Verlängerung der Lieferzeit.
 6. Kosten, die sich daraus ergeben, dass vorstehende Bestimmungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

VIII. PRÜFUNGEN

1. Ist im Falle einer Lieferung einschließlich Montage eine Abnahmeprüfung vorgesehen, so muss der Auftraggeber, nach beendeter Montage auf dem Bestimmungsplatz, der memtech die Möglichkeit geben, Vorprüfungen durchzuführen um notwendig erachtete Korrekturen und Abänderungen vorzunehmen. Die Abnahmeprüfung soll unverzüglich nach beendeter Vorkontrolle stattfinden.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle für die Abnahmeprüfung und für eventuelle Vorprüfungen benötigten und üblichen Hilfsarbeiter, Hilfswerkzeuge, Hilfs- und Betriebsmaterialien (vgl. oben) kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Durch Nichterfüllung oder nicht rechtzeitige Erfüllung der obigen Verpflichtungen entstandene Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

IX. GEFAHRENÜBERGANG

1. Die Gefahr für die zufällige Verschlechterung oder den zufälligen Untergang der Ware geht mit Absendung der Lieferteile auf den Auftraggeber über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder memtech noch andere Leistungen, wie z.B. die Anfuhr und Aufstellung, übernommen hat. Es ist hierbei auch unerheblich, wer die Frachtkosten trägt. Auf Wunsch des Auftraggebers wird, auf seine Kosten, die Sendung durch memtech gegen Diebstahl, Bruch, Transport, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige, versicherbare Risiken versichert.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Auftraggeber über. memtech ist jedoch verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.
3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie einen Mangel aufweisen, vom Auftraggeber unbeschadet seiner Sachmängelgewährleistungsrechte zunächst entgegenzunehmen und zu verwahren.
4. Teillieferungen sind seitens memtech zulässig.
5. Sämtliche von Behörden oder vom Auftraggeber verlangten Prüfungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

X. EIGENTUMSVORBEHALT

1. memtech behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen von memtech gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen der memtech in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist memtech zur Rücknahme des Liefergegenstandes berechtigt. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber memtech unverzüglich schriftlich, unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen, zu benachrichtigen.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Für diesen Fall wird vereinbart, dass memtech die aus dem Verkauf entstehende Forderung in der jeweiligen Höhe des Wertes der Lieferung von memtech erwirbt. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Gütern, die memtech nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung gegen den Erwerber im Verhältnis der Warenwerte zueinander als an memtech abgetreten.
3. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung oder Änderung der Vorbehaltsgüter nimmt der Auftraggeber für memtech vor, ohne dass diese in das Eigentum des Auftraggebers übergehen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht der memtech gehörenden Gegenständen, verarbeitet, so erwirbt memtech das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Ge-

4. genständen. Wird die Vorbehaltsware oder Teile derselben mit beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber memtech anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört.
5. memtech verpflichtet sich, die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, soweit diese einen Betrag von 120 % der zu sichernden Forderungen übersteigen,

XI. GEWÄHRLEISTUNG

1. memtech gewährleistet nach den deutschen, gesetzlichen Bestimmungen für die Tauglichkeit der von ihr gelieferten und oder montierten oder installierten Güter. Der Auftraggeber trägt die Beweislast dafür, dass sich die Mängel ausschließlich oder überwiegend als Folge von Fehlern oder Verwendung von untauglichem Material ergeben. Zur Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber die selben Hilfsmittel wie bei der Montage bereitzustellen. Sollte etwas nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen, trägt der Auftraggeber die Kosten der Bereitstellung durch memtech.
2. Falls memtech im Einvernehmen mit dem Auftraggeber "gebrauchtes" Material oder "gebrauchte" Güter liefert oder beim Einbau oder der Montage verwendet, leistet memtech nur insoweit Gewähr, als sich Funktionsstörungen auf fehlerhaften Einbau oder Montage gründen.
3. Falls der Auftraggeber sonstige - auch neue Güter - zur Verarbeitung oder Montage übergibt, übernimmt memtech nur die Gewährleistung für die Tauglichkeit der Durchführung der verrichteten Arbeiten.
4. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistung drei Monate, sie läuft mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand.
5. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechungen verlängert.
6. Für Fremderzeugnisse haftet memtech nicht in einem weiteren Maß, als die Haftung des Lieferanten des Fremderzeugnisses geht.
7. Die Gewährleistung für Schäden, die auf Einwirkungen des Auftraggebers oder auf sonstigen in der Sphäre des Auftraggebers liegenden Umständen (ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. fehlerhafte Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber bzw. Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, insbesondere übermäßige Beanspruchung, chemische, elektrochemische Einflüsse) beruhen, ist ausgeschlossen.
8. Äußerlich sichtbare Mängel hat der Auftraggeber innerhalb von acht Tagen nach Empfang der Güter schriftlich zu reklamieren. Andernfalls verfällt die Gewährleistungsverpflichtung der memtech.
9. memtech haftet nicht für Mangelfolgeschäden, insbesondere Verzugsschäden, Produktionsausfall oder Betriebsunterbrechung.

XII. HAFTUNG

1. Die Haftung der memtech richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Abschnitten getroffenen Vereinbarungen. Diese Regelung gilt auch für alle Personen, die als Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen im Zusammenhang mit der Leistung eingesetzt sind.
2. memtech haftet nicht für die Verletzung von Patenten oder Lizenzen Dritter durch Verwendung der ihr durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen oder Informationen.

XIII. PLANUNGSUNTERLAGEN

1. Die von memtech hergestellten Planungsunterlagen bleiben deren urheberrechtliches Eigentum, auch wenn dafür seitens des Auftraggebers eine gesonderte Vergütung entrichtet wurde.
2. Für Beschädigungen oder Verlust von Zeichnungen, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden, haftet memtech nicht.

XIV. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

1. Erfüllungsort ist München.
2. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem abgeschlossenen Vertrag ist - soweit zulässig zu vereinbaren - München.

XV. ALLGEMEINE KLAUSELN

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages oder der übrigen Bestimmungen zur Folge. Eine unwirksame Bestimmung ist von den Vertragspartnern durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
2. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.